

4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Friedhofes Vörden
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 12, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am _____ folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 13.05.2014 wird wie folgt geändert:

In § 1 (Gegenstand und Höhe der Gebühren) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die in dieser Satzung genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Niedersachsen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den _____

Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden

Brockmann
Bürgermeister